

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg22>

Rg **22** 2014 365 – 366

Wim Decock

Papsttreu bis zum Tode

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



wäre es interessant zu erfahren, ob die von Kallendorf vorgenommenen Verknüpfungen der Todsünden mit den Zehn Geboten auch von den Moraltheologen so gezogen wurden. Der Stellenwert der einzelnen Todsünden hätte näher untersucht werden können (in den Beichtsummen löste die Habgier den Hochmut als schwerste Sünde ab). Auch hätten weitere Ordnungskategorien wie die Sakramente, die vier Kardinaltugenden oder die Werke der Barmherzigkeit, die in den moraltheologischen Werken ebenfalls eine große Rolle spielen, in die Untersuchung aufgenommen werden können. Dass diese Aufgabe von einer einzelnen Unter-

suchung wie der vorliegenden nicht geleistet werden kann, versteht sich von selbst und gereicht Kallendorf nicht zum Vorwurf. Doch auf die Perspektiven einer interdisziplinären Weiterführung der Studie hätte hingewiesen werden müssen. Trotz oder gerade wegen dieses Versäumnisses sollte die Beschreibung der Sündenlehre in den spanischen Dramen für unsere Zunft weder Anlass für Neid noch Faulheit sein, sondern zum Ansporn, das dargelegte Material einer rechtshistorischen Würdigung zuzuführen.



Wim Decock

Papsttreu bis zum Tode*

Zu der herkömmlichen Vorstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat im frühneuzeitlichen Frankreich gehört, dass Fürsten wie Ludwig XIV. die externe Bevormundung der französischen Kirche durch den Bischof von Rom zugunsten der Formierung einer nationalen Sonderkirche endgültig eingedämmt haben. Dementsprechend sind die 1682 unter Leitung von Jacques Bénigne Bossuet verfassten gallikanischen Artikel klassischer Bestandteil des französischen Selbstverständnisses in Sachen Politik und Religion geworden. Sie gelten als das natürliche Ergebnis einer logischen Entwicklung hin zur Verstetigung der Machtansprüche der lokalen weltlichen und geistlichen Machthaber dem Papst gegenüber, die spätestens mit der 1438 durch Karl VII. verabschiedeten Pragmatischen Sanktion von Bourges ihren ersten großen Erfolg feierte. Dass diese Errungenschaft nicht unumkämpft war, belegt nun allerdings die Dissertation von Cyrille Dounot über den äußerst papsttreuen Juristen Antoine Dadine d'Auteserre (1602–1682). Eine reichlich dokumentierte Biographie dieses Zivilrechtlers der Universität

Toulouse, die teilweise auf bisher unerforschte Archivmaterialien zurückgeht, bietet der Autor im ersten Teil seiner Arbeit an.

Aufgrund einer gründlichen Analyse vor allem des kanonistischen Schrifttums Dadines zeigt der Autor anschließend im zweiten Teil seines Buches auf, was für eine bissige Auseinandersetzung es im Frankreich der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen Gallikanern und Ultramontanen gegeben hat. Dadine wurde 1661 von der französischen Bischofskonferenz damit beauftragt, das gallikanische Traktat über den weltlichen Rekurs gegen Missbrauch der kirchlichen Gewalt (*l'appel comme d'abus*) vom burgundischen Rechtsanwalt Charles Fevret zu widerlegen. Bekanntlich spielten historische Argumente in dieser Auseinandersetzung eine bedeutende Rolle (es sei z. B. auf das 2009 erschienene Heft über den Gallikanismus in der *Revue de l'Histoire des Religions* verwiesen). Dementsprechend setzte Dadine dem gallikanischen Idealmodell der alten Afrikanischen Kirche das gregorianische Reformmodell entgegen. Er betonte die Superiorität des Römischen Rechts und des päpst-

* CYRILLE DOUNOT, L'œuvre canonique d'Antoine Dadine d'Auteserre (1602–1682). L'érudition au service de la juridiction ecclésiastique, Toulouse: Presses de l'Université 2013, 757 S, ISBN 978-2-36170-055-3

lichen Dekretalenrechts im Vergleich zum Gesetzesrecht der französischen Fürsten. Für Dadine war klar, dass die Zurückdrängung der Offizialate zugunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit gegen die Bibel und die Grundlagen des kanonischen Rechts verstoße. Darüber hinaus warnte er davor, dass mit den steigenden Machtansprüchen der weltlichen Obrigkeit eine erhebliche Steigerung des Steuerdrucks einhergehen würde (*quod non capit Christus, capit fiscus*).

Wie Dounot im dritten Teil seiner Arbeit detailliert ausführt, war Dadine der Auffassung, dass sich die universelle kirchliche Jurisdiktionsgewalt nicht nur gegen weltliche Angriffe, sondern auch gegen Einzelinteressen lokaler Bischöfe, besonders in Frankreich, durchsetzen müsse. Kernanliegen seiner Bemühungen war letztendlich die Wiederbelebung einer von dem *Dictatus Papae* Gregors VII. und den Dekretalen Innozenz' III. geleiteten Welt, die eigentlich schon lange untergegangen war. Um dies zu erreichen war Dadine bereit, sogar die *communis opinio* der zeitgenössischen Kanonistik zu umgehen. Seine maßlose Bewunderung für die päpstliche *plenitudo potestatis* hinderte ihn beispielsweise daran, die Fälschung der pseudoisidorischen Dekretalen, insbesondere der konstantinischen Schenkung, anzuerkennen. Dabei galt Dadine eigentlich als der Cujas des Kirchenrechts, weil er das *Decretum Gratiani* einer tiefgehenden philologischen Kritik unterzogen hatte. Offenbar machten ihn seine ideologischen Bestrebungen manchmal dann doch ein wenig blind.

Dadine ist relativ kurz nach seinem Tod in Vergessenheit geraten. Die *Prolegomena* Van Hoves erwähnen nur noch kurz seine Kommentare zu den Dekretalen des Papstes Innozenz III. und den Klementinen. Dabei hatte Dadine ein umfangreiches und recht variiertes Œuvre geschaffen, mit – neben dem oben erwähnten Traktat zur kirchlichen Jurisdiktionsgewalt – grundlegenden Werken über die Fiktionen im Recht, das französische Feudalrecht, die Institute Justinians, die Ursprünge des Mönchtums und Dissertationen zu kirchenrechtlichen Spezialthemen. Deutsche Juristen wie Johann Schilter, Johan Georg Estor, Johann Friedrich Eisenhardt und Friedrich von Glück haben im Verlauf des 18. Jahrhunderts sogar Neudrucke von Teilen seines Œuvres veranlasst. Allerdings war das Denken Dadines von Beginn an zu rückwärts gewandt, als dass es eine dauerhafte Wirkung hätte entfalten können. Dadine vertrat seine Ideen in lateinischer Sprache, gerade in dem Moment, als das Französische den Status einer Weltsprache erreichte. Er predigte die Rückkehr des Römischen Rechts, auch wenn dieses schon seit einem Jahrhundert durch eine nationale französische Rechtskultur ersetzt worden war. Und er strebte eine Form von Ultramontanismus an, der selbst zu Lebzeiten Gregors VII. utopisch gewirkt hätte. Fünf Monate nach der Veröffentlichung der vier gallikanischen Artikel starb er. Es dürfte nicht nur aufgrund seines hohen Alters gewesen sein.



Sylvia Kesper-Biermann

Der aufgeklärte Tod auf Raten*

Die Todesstrafe gehört zu den in den Medien regelmäßig wiederkehrenden Themen, über ihre Recht- und Zweckmäßigkeit wird auf nationaler wie internationaler Ebene kontrovers diskutiert. Diese Debatten lassen sich mittlerweile über 200

Jahre zurückverfolgen: Mitte des 18. Jahrhunderts setzten in Europa die Auseinandersetzungen darüber ein, ob die Strafe am Leben als obrigkeitliche Sanktion grundsätzlich beizubehalten sei. Das Großherzogtum Toskana schaffte mit seinem Straf-

* GERHARD AMMERER, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Örtlichen Verfahren unter Joseph II.

(1781–1787), (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11), Wien: Österreichisches Staatsarchiv 2010, 633 S., 32 Abb., ISBN 978-3-7065-4935-6